



Anmelde- und Teilnahmebedingungen

für Ferienfreizeiten, bzw. Kinder- und Jugendreisen

der Evangelischen Jugend Hannover

(Jugendverband Ev. Jugend Hannover, Ev. Stadtjugenddienst Hannover,
Jugendkirche Hannover, Ev. Jugendtreff Vahrenwald
Inklusives Ev. Jugendzentrum Frei!Raum)

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung wird die Ev. Jugend Hannover als Veranstalterin der Ferienfreizeit der Abschluss eines Reisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten, die/der Anmeldende ist an ihr/sein Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang bei der Veranstalterin gebunden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem von der Veranstalterin hierfür vorgesehenen Formular oder digital über den von der Veranstalterin hierfür vorgesehenen Link. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einer personensorgeberechtigten Person zu unterschreiben, bei einer digitalen Anmeldung muss der Name und Kontaktdaten der personensorgeberechtigten Person angegeben werden. Eine digitale Anmeldung ist auch ohne Unterschrift gültig.

Mit der Übersendung einer Teilnahmebestätigung durch die Veranstalterin an die/den Angemeldeten kommt der Reisevertrag zustande. Sollte die Freizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird die/der Angemeldete umgehend benachrichtigt.

2. Bezahlung

Die Bezahlung des Teilnahmebeitrages erfolgt grundsätzlich nach Rechnungseingang bei der/dem Angemeldeten.

Ratenzahlungen sind möglich, bedürfen aber der Absprache mit der Veranstalterin im Rahmen des Anmeldeverfahrens.

Eine Anzahlung auf den Teilnahmebeitrag in Höhe von max. 20% des Reisepreises kann durch die Veranstalterin veranlasst werden – darüber ist der/die Angemeldete in der Anmeldebestätigung zu informieren.



3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage der Veranstalterin, den Angaben in der Anmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie diesen Bestimmungen.

Der Veranstalterin bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Der/Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür vorab eine genaue Kenntnis ewaitiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; sie/er verpflichtet sich daher, der Veranstalterin diese Informationen auf dem hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen.

Werden Informationen über gravierende physische und psychische Beeinträchtigungen der Veranstalterin nicht mitgeteilt, ist diese bei ihrem Vorliegen berechtigt, die/den Teilnehmer*in auf eigene Kosten von der Maßnahme auszuschließen.

Die Veranstalterin kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen oder sonst für die/den Teilnehmenden zumutbar sind. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5% hat die Veranstalterin die/den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Die/Der Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn die Veranstalterin in der Lage ist, eine solche aus ihrem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Die/Der Anmeldende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung der Veranstalterin dieser gegenüber geltend zu machen.

4. Teilnahme eine*s Ersatzreisende*n

Die/Der Teilnehmende kann sich bis zu Beginn der Ferienfreizeit durch eine dritte Person ersetzen lassen, sofern diese den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrterfordernissen genügt und ihrer Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 5% des Reisepreises (Teilnahmebeitrags) berechnet.



5. Rücktritt von der Anmeldung vor Reisebeginn

Die/Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Ferienfreizeit vom Reisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Veranstalterin. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einer personensorgeberechtigten Person erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Fahrtpreises ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt die/der Anmeldende vom Reisevertrag zurück oder tritt die/der Teilnehmende die Freizeit nicht an, so kann die Veranstalterin einen angemessenen pauschalen Ersatz für ihre getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

a) Gruppen-Flugreisen und Gruppen-Zugreisen

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	20% des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	35% des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	50% des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	65% des Reisepreises
ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn:	80% des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90% des Reisepreises

b) Gruppen-Busreisen (Reisebus oder Kleinbus)

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	5% des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	30% des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	50% des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	65% des Reisepreises
ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn:	80% des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90% des Reisepreises

c) Reisen mit eigener Anreise und sonstige Reisen

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	5% des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	20% des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	40% des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	50% des Reisepreises
ab 2 Tage bis zum Fahrtbeginn:	60% des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90% des Reisepreises

Der/Dem Anmeldenden wie auch der Veranstalterin bleibt der Nachweis unbenommen, dass der Veranstalterin überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung.



6. Rücktritt der Veranstalterin vor Reisebeginn

Die Veranstalterin kann vom Reisevertrag zurücktreten

- a) Wenn die/der Anmeldende die Teilnahmeinformationen ungeachtet der ihr/ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht bei der Veranstalterin einreicht.
- b) Bis eine Woche nach Erhalt der Teilnahmeinformationen, wenn für sie erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für die/den Teilnehmer*in, die anderen Teilnehmenden oder der Veranstalterin verbunden ist.
- c) Wenn die/der Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den von der Veranstalterin mitgeteilten Vorbereitungstreffen teilnimmt.
- d) Wenn die/der Anmeldende oder die/der Teilnehmende ihre/seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnahmebeitrag nicht fristgerecht bezahlt wird.
- e) Beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Ferienfahrt wesentlicher persönlicher Umstände der/des Teilnehmenden nach Abschluss des Reisevertrags, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Ferienfahrt für die/den Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
- f) Bis zu 28 Tage vor Reisebeginn, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmendenzahl für die betreffende Ferienfreizeit nicht erreicht wird. Die/Der Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Ferienfreizeit zu verlangen, wenn die Veranstalterin in der Lage ist, ihr/ihm eine solche aus ihrem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.

In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Teilnahmebeitrag in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche der/des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

7. Kündigung der Veranstalterin

Die Veranstalterin bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als deren bevollmächtigte Vertreter*innen können den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die/der Teilnehmende die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass die Veranstalterin ihre Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Ferienfreizeit oder die weitere



schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich die/der Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der

Ferienfreizeit sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrags gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung der/des Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden der/dem Anmeldenden bzw. der personensorgeberechtigten Person in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält die Veranstalterin den Anspruch auf den vollen Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die sie aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

8. Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Durchführung der Ferienfreizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt (z.B. Krieg, Pandemien, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen usw.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Reisevertrags berechtigt. In diesem Fall kann die Veranstalterin für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Ferienfreizeit noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Die Veranstalterin ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Veranstalterin und die/der Anmeldende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten der/dem Anmeldenden zur Last.

9. Versicherungen

Die Veranstalterin hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Ferienfreizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Die Veranstalterin empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz usw.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Ferienfreizeit verbunden Risiken zu mindern.



10. Pass- und Visavorschriften

Die Veranstalterin verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Ferienfreizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren. Für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies die Veranstalterin nicht ausdrücklich übernommen hat, die/der Anmeldende selbst verantwortlich. Die Veranstalterin haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern sie nicht ein eigenes Verschulden trifft.

11. Haftung der Veranstalterin

Die vertragliche Haftung der Veranstalterin für Schäden der/des Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit die Veranstalterin für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen der/des Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt die Veranstalterin keinerlei Haftung. Sie haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten der/des Teilnehmenden verursacht werden.

Die Veranstalterin haftet ferner nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind.

12. Obliegenheiten des Anmeldenden und des Teilnehmenden

Jede*r Teilnehmende erklärt sich mit der Anmeldung bereit, sich in die Gemeinschaft einzubringen und an der Gestaltung der Maßnahme mitzuwirken.

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jede*r Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Sie/er ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Leitung der Ferienfreizeit oder der Veranstalterin mitzuteilen und eine angemessene Frist zur Abhilfe zu



setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Ferienfreizeit oder von der Veranstalterin ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige

Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse der/des Reisenden gerechtfertigt wird. Kommt ein*e Teilnehmende dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihr/ihm oder der/dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche nach BGB §651 c bis f hat die/der Anmeldende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit gegenüber der Veranstalterin geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn die/der Anmeldende die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Die vertraglichen Ansprüche der/des Teilnehmenden und der/des Anmeldenden verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit.

Teilnehmenden ist es untersagt, Fotos der Maßnahme in sozialen Netzwerken, im Internet oder andernorts zu veröffentlichen. Dies dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts aller Teilnehmenden. Bei Zuwiderhandlungen trägt die/der Teilnehmende (oder die/der Anmeldende) alle rechtlichen Konsequenzen (KUG §22).

Die/der Teilnehmende und die/der Anmeldende erklären sich mit der Anmeldung damit einverstanden, dass Aufnahmen der Maßnahme (Foto, Film, Audio) für die Öffentlichkeitsarbeit der Ev. Jugend Hannover genutzt werden dürfen, sofern sie/er dies nicht ausdrücklich untersagt. Die Untersagung erfordert der Schriftform.

13. Datenschutz

Die Veranstalterin versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Sie erteilt der/dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche Daten in welcher Form gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung der/des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

14. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.



Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand der Veranstalterin ist Hannover.

Veranstalterin: **Evangelische Jugend Hannover
im Ev.-luth. Kirchenkreis Hannover
An der Christuskirche 15
30167 Hannover**

Hannover, Februar 2026

